

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Hakan Taş (LINKE)

vom 12. Februar 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Februar 2015) und **Antwort**

Falsche Verdächtigung durch Berliner Behörden: Einstellung im Fall Costallino

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Trifft es zu, dass sich der Verdacht gegen den Betreiber des Lokals „Costallino“ in Friedrichshain, die Zerstörungen und Nazi-Schmierereien in seinem Lokal selbst vorgenommen zu haben, nicht bestätigt hat?

Zu 1.: Die Staatsanwaltschaft Berlin hat das Ermittlungsverfahren gegen den Betreiber des Lokals „Costallino“ wegen des Vorwurfs des Vortäuschens einer Straftat und Anderem am 12. Dezember 2014 gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) eingestellt, weil dem Beschuldigten die Tat nicht mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit nachzuweisen war.

2. Wenn ja, hat sich die Berliner Polizei für die Verdächtigungen und die bei ihm durchgeführten Maßnahmen (Durchsuchungen etc.) entschuldigt?

Zu 2.: Der Betreiber des Lokals hat über die Beratungsstelle für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (ReachOut) eine über die Staatsanwaltschaft Berlin an die Polizei gerichtete Beschwerde erhoben, die durch die Beschwerdestelle beim Landeskriminalamt bearbeitet wurde. Ein Fehlverhalten der ermittelnden Dienststelle des Polizeilichen Staatsschutzes wurde in diesem Zusammenhang nicht festgestellt. Eine diesbezügliche Stellungnahme wird an ReachOut zwecks Erörterung mit dem Beschwerdeführer versandt.

3. In welcher Form wird der Betreiber des Costallino für die ihm entstandenen Nachteile, insbesondere die Rufschädigung, entschädigt?

Zu 3.: Mit Übersendung der Einstellungsnachricht ist der Betroffene durch die Staatsanwaltschaft Berlin darüber informiert worden, dass er, entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG), einen Antrag auf Entschädigung wegen Schäden, die er durch Strafverfol-

gungsmaßnahmen erlitten hat, stellen kann. Ein solcher Antrag liegt bisher nicht vor.

4. Inwieweit wurde bereits in der rechten Szene bezüglich der Straftaten ermittelt und wie ist der aktuelle Stand?

Zu 4.: Das wegen Einbruchs geführte Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt ist ebenfalls am 12. Dezember 2014 gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden, da keine Ermittlungsansätze zur Namhaftmachung der Täterin bzw. des Täters bestanden. Siehe auch Antwort zu Frage 5.

5. Wie werten der Senat, die Staatsanwaltschaft und die Berliner Polizei den Fall aus und welche Schlüsse werden daraus gezogen, insbesondere im Hinblick auf die Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses im Deutschen Bundestags?

Zu 5.: Gemäß den Handlungsempfehlungen des 2. Untersuchungsausschusses des 17. Deutschen Bundestages („NSU“-Untersuchungsausschuss) ist in allen Fällen von Gewaltdelinquenz, die wegen der Person des Opfers einen rassistisch oder anderweitig politisch motivierten Hintergrund haben könnten, dieser eingehend zu prüfen. Ein vom Opfer oder Zeugen angegebenes Motiv für die Tat muss von der Polizei verpflichtend aufgenommen und angemessen berücksichtigt werden.

Auch wenn im vorliegenden Sachverhalt kein Fall von „Gewaltdelinquenz“ im Sinne der Definition der Polizeilichen Kriminalstatistik vorliegt, wurden die Ermittlungen beim Polizeilichen Staatsschutz ergebnisoffen in alle Richtungen geführt und eine zunächst nahe liegende Tatbegehung durch rechtsmotivierte Straftäterinnen und Straftäter wurde geprüft.

Aus Sicht der ermittelnden Dienststelle des Polizeilichen Staatsschutzdienststelle ergab sich im vorliegenden Fall jedoch wegen verschiedener Anhaltspunkte der Anfangserdacht des Vortäuschens einer Straftat gegen den Restaurantbetreiber, woraufhin die Staatsanwaltschaft einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss erwirkte. Bei der Staatsanwaltschaft Berlin sind die bei der zuständigen Abteilung für alle Fälle der Gewaltkriminalität, die einen rassistischen oder anderweitig politisch motivierten Hintergrund haben könnten, tätigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sensibilisiert und spezialisiert für Ermittlungs- und Strafverfahren, die Gewalt-, Staatsschutz- und Freiheitsdelikte betreffen. Diese prüfen dann sorgfältig unter Auswertung des bisherigen Ermittlungsergebnisses und in enger Abstimmung mit den ermittelnden Dienstkräften des Polizeilichen Staatsschutzes, ob der vermutete Hintergrund zutreffend ist. Das Prüfergebnis wird schriftlich festgehalten.

Die sich an das staatsanwaltschaftliche Prüfergebnis anschließenden strafprozessualen Maßnahmen und Ermittlungen erbrachten weitere Indizien, die jedoch nicht genügten, um dem Beschuldigten die Tat mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit nachzuweisen.

Bei Gesamtwürdigung aller Umstände kann der Senat ein Fehlverhalten der Ermittlungsbehörden nicht erkennen.

Berlin, den 16. Februar 2015

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Mrz. 2015)